

26/SN-299/ME

Zukunft • Bildung • Kultur**BM|UK**

Zl. 12.971/26-III/A/3a/98

Präsidium
des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 1
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	94-GE / 1998
Datum:	16. Okt. 1998
Verteilt	14. 10. 98

Dr. Schefbeck

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITENMinoritenplatz 5
A-1014 WienTel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-Sachbearbeiter:
Mag. H. HOLUBETZ
Tel.: 53120-3122
Fax: 53120-2310Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird;
Stellungnahme des BMUKDas Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25
Gleichschriften der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gegenüber zu dem
obgenannten Gesetzesentwurf übermittelten Stellungnahme.BeilageWien, 9. Oktober 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKYF.d.R.d.A.
Miller

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. + 43-1/531 20-0
Fax + 43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Mag. H. HOLUBETZ
Tel.: 53120-3122
Fax: 53120-2310

Zl. 12.971/26-III/A/3a/98

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird; Stellungnahme des BMUK
Zu Zl. 68.159/37-I/D/7/98

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum **Entwurf** eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird angeregt, dem § 23 des Studienförderungsgesetzes 1992 folgenden Abs. 5 anzufügen:

”(5) Sofern die im Lehrplan vorgesehenen Pflichtveranstaltungen das in den vorstehenden Absätzen vorgesehene Mindestausmaß nicht erreichen, kann der Nachweis des günstigen Studienerfolges auch durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines im betreffenden Semester vorgeschriebenen Berufspraktikums erbracht werden. In diesem Fall entsprechen fünf Wochen einer erfolgreich absolvierten Berufspraxis einer Wochenstunde aus einem Pflichtgegenstand.”

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung soll im Bereich sämtlicher vom Studienförderungsgesetz 1992 umfassten Akademien eine flexiblere Gestaltung des Stundenplanes (Akademieautonomer Studienplan) ermöglichen. Derzeit stellen die Lehrpläne bzw. die schulautonomen Lehrplanbestimmungen weitgehend auf § 23 des Studienförderungsgesetzes 1992 ab bzw. haben akademieautonome Stundenaufteilungen auf die einzelnen Semester auf die genannten Bestimmungen Bedacht zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Akademien für Sozialarbeit, wo die Gesamtstunden autonom auf die einzelnen Semester aufzuteilen sind und infolge der Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 pädagogische Erwägungen bei der Stundenplangestaltung (bei der Zuordnung der Praktika) in den Hintergrund treten müssen. Im Bereich der Berufspädagogischen Akademie kann ein geringer Teil der Studierenden (Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen in den Lehr-

amtsausbildungen für den ernährungswirtschaftlichen und den haushaltsökonomischen Fachunterricht sowie für Textverarbeitung) auf Grund des verordneten Lehrplanes den in § 23 Abs. 2 Z 3 genannten Nachweis nicht erbringen.

Kosten:

Mehrkosten durch die vorgeschlagene Regelung können nur im Bereich der Berufspädagogischen Akademie entstehen, da an den übrigen dem Geltungsbereich des Studienförderungsgesetzes unterliegenden Akademien bereits derzeit - wenn auch in pädagogisch nicht immer zufriedenstellender Weise - den Anforderungen des § 23 leg. cit. entsprochen wird.

Im Bereich der Berufspädagogischen Akademien waren in den Studienjahren 1996/97 und 1997/98 in den in Frage kommenden Lehramtsausbildungen (ernährungswirtschaftlicher und haushaltsökonomischer Fachunterricht sowie Textverarbeitung) durchschnittlich 28 Studierende an vier Standorten grundsätzlich anspruchsberechtigt. Die vorgeschlagene Regelung des neuen Abs. 5 würde für diese Studierenden den Anspruch auf Studienbeihilfe auch für das 3. und 4. Semester ermöglichen, wo der Nachweis des günstigen Studienerfolges durch die Vorlage von Zeugnissen des 2. Semesters zu erbringen ist.

Zu § 62 Abs. 1 Z 1 wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden und"

Begründung:

Das Abstellen auf die letzten beiden Semester des Studiums ist gegenüber den Studien an den Universitäten damit begründet, dass die Lehramtsausbildung keine Diplomprüfung am Ende der Studienabschnitte bzw. am Ende des Studiums vorsieht. Das Abstellen auf einen längeren Zeitraum (von zwei Semestern) am Ende des Studiums trägt der Ausbildung eher Rechnung und ermöglicht eine Honorierung besonderer Leistungen nicht erst zu einem Zeitpunkt, in dem der Großteil der Absolventen unmittelbar vor dem Eintritt in das Berufsleben stehen.

Kosten:

Die vorgeschlagene Änderung des § 62 Abs. 1 Z 1 bedingt keine Mehrkosten.

Weiters wird bemerkt, dass bei den Universitäten der Künste die letzte Änderung des Universitäts-Studiengesetzes eine Herabsetzung der Dauer des Instrumentalstudiums von 16 auf 12 Semester gebracht hat. Die Festlegung der Dauer des Studiums an **Konservatorien** obliegt im Rahmen der Privatschulfreiheit dem Schulerhalter. Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sieht keine Möglichkeit, gegen den Willen insbesondere der Länder, die ein Konservatorium führen, eine (einheitliche) Obergrenze der Studiendauer einzuführen. Um hinsichtlich der Stu-

dienförderung eine Gleichbehandlung von Studierenden an Universitäten der Künste und an Konservatorien zu gewährleisten, wäre daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten im Studienförderungsgesetz - etwa durch Einführung einer Obergrenze (12 Semester), bis zu der Studierende an Konservatorien gefördert werden - Vorsorge zu treffen.

Weiters geht das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten bei der Wendung "keine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat" im § 52b Abs. 2 Z 2 des Entwurfes davon aus, dass auch im Falle eines Universitätsstudiums, bei dem unter Anwendung der Anlage 1 Z 3.8 des Universitäts-Studiengesetzes Studien an den Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademien anerkannt wurden, das abgeschlossene Studium an der Pädagogischen oder Religionspädagogischen Akademie nicht vom Anspruch auf ein Studienabschlussstipendium ausschließt.

Wien, 9. Oktober 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

E. R. d. A.
Tröller

